

A Rechtsentwicklung

Die Entwicklung eines modernen Jagdrechts beginnt in Deutschland mit den Freiheitsbewegungen im 19. Jahrhundert. § 169 der am 28. März 1849 von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Verfassung des Deutschen Reiches enthielt folgende Bestimmungen: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.“ (Abs. 1); „Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.“ (Abs. 2); „Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“ (Abs. 5). Diese Verfassung, bekannt als Paulskirchenverfassung, ist allerdings nicht in Kraft getreten.¹

Die Abkehr von den feudalen Jagdsystemen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in den Jagdgesetzen der deutschen Länder vollzogen. Die sog. Hohe Jagd war ein Privileg (Regal) des jeweiligen Landesherrn. Bauern und große Teile des niederen Adels litten nicht nur unter drückenden Abgaben und Frondiensten. Sie hatten auch keine wirksamen Mittel, um Wildschäden abzuwenden. Die Freigabe der Jagd führte jedoch alsbald zu einer Bedrohung des Bestandes einiger Wildtierarten. Um dieser Fehlentwicklung zu begegnen, wurden in den Jagdgesetzen der Länder die wesentlichen das Rechtsgebiet noch heute prägenden Grundentscheidungen getroffen: die Einführung des Revierjagdsystems, von Jagd- und Schonzeiten, des Jagdscheins sowie die Ausbildung des Wildschadensrechts. Durch das von der Reichsregierung am 3. Juli 1934 erlassene Reichsjagdgesetz (RGBl. I S. 549) wurden alle die Jagd betreffenden Landesgesetze aufgehoben. Das Jagdrecht wurde Reichsrecht. Das Gesetz enthielt u. a. Bestimmungen über den Abschussplan und führte eine straffe Organisation der Jagdverwaltung ein. Nach Kriegsende wurde in der amerikanischen und der französischen Besatzungszone das Reichsjagdgesetz aufgehoben. An seine Stelle traten wieder Jagdgesetze der einzelnen Länder. Dagegen blieb es im Gebiet

1 In den Verfassungen von 1871, 1919 und 1949 sind entsprechende Bestimmungen nicht enthalten.

Rechtsentwicklung

der britischen Zone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) zunächst mit Ausnahme der organisationsrechtlichen Teile – weiter gültig.

In der DDR – zuletzt galt das Jagdgesetz vom 5. Juni 1984 (Ges. Bl. d. DDR S. 217) – war Wild Volkseigentum. Die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum wurde beseitigt, das System der Revierjagd dagegen beibehalten. Die Jagd in den unabhängig von Eigentumsgrenzen festgesetzten 800–3000 ha großen Jagdgebieten oblag Jagdgesellschaften, in die ein Jäger besonders aufgenommen werden musste. Voraussetzung dafür war u. a. die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers. Der Jäger musste eine besondere Jagderlaubnis erworben und dazu eine Jagdprüfung abgelegt haben. Eine allgemeine Ersatzpflicht für Wildschäden war nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Rates des Kreises entschied im Einzelfall, ob überhaupt und in welchem Umfang eine Jagdgesellschaft entstandene Wildschäden zu ersetzen hatte. Einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Jagdbetriebs hatte die Staatsforstverwaltung. Sie hatte Sitz und Stimme in den Organen aller Jagdgesellschaften, bestellte die Jagdleiter für die einzelnen Jagdgebiete, setzte die Abschusspläne fest und verwaltete die Jagdwaffen, die den Mitgliedern nur von Fall zu Fall kurzfristig überlassen wurden. Das Wildbret war grundsätzlich an die Staatsforstverwaltung abzuliefern. Art. 75 Nr. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 berechnete den Bund unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften u. a. über das Jagdwesen zu erlassen. Am 1. April 1953 trat das Bundesjagdgesetz (BJagdG in Kraft. Darin wurden alle wesentlichen die Jagd betreffenden Vorschriften sowohl des Jagdverwaltungsrechts als auch des Jagdzivilrechts und des Jagdstrafrechts mit Ausnahme der Bestimmungen über Jagdwilderei zusammengefasst. Die Länder konnten den vorgegebenen Rahmen durch Landesgesetze ausfüllen und waren in bestimmten Fällen ermächtigt, vom Bundesrecht abweichende Vorschriften zu erlassen.

Nach einer Grundgesetzänderung durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) bestand die Rahmenkompetenz des Bundes für das Jagdwesen zwar fort (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG). Rahmenvorschriften durften jedoch nur noch in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten (Art. 75 Abs. 2 GG). Einige Teile des BJagdG hätten nach dieser Grundgesetzänderung nicht

mehr als Bundesrecht in Kraft gesetzt werden können. Vor dem 15. November 1994 erlassenes Recht gilt jedoch als Bundesrecht weiter. Durch Bundesgesetz konnte bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden konnte (Art. 125 a Nr. 3 GG).

Die Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), die sog. Föderalismusreform, neu geregelt worden. Seit dem 1. September 2006 gehört das Jagdwesen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Raum für eine vom Bundesrecht abweichende Gesetzgebung der Länder u. a. für das Jagdwesen ist dadurch erheblich erweitert worden. Hat ein Land von seiner Befugnis, vom BJagdG abzuweichen, Gebrauch gemacht, ist kraft des Anwendungsvorrangs des späteren Landesrechts für einen Rückgriff auf das konkurrierende Bundesrecht nur noch in dem Umfang Raum, den das Landesrecht eröffnet. Das gilt auch für den Fall, dass das Land mit seinem Jagdgesetz eine sog. Vollregelung verabschiedet hat (BVerwGE VI Nr. 80). Bundesgesetze in diesem Bereich treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht das jeweils spätere Gesetz vor (BVerfG JE II Nr. 182).

Die vorerst letzte größere Änderung des BJagdG erfolgte durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386). Dort wird nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 (Beschwerdenummer 9300/07) geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörendes Grundstück auf Antrag des Eigentümers aus ethischen Gründen zu einem befriedeten Bezirk erklärt werden kann.

Das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) ist an die Stelle des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 31. März 1953 (Nieders. GVBl. S. 23) getreten. Die letzte größere Änderung, durch die u. a. der Wolf in die Liste der nach Landesrecht jagdbaren Tiere aufgenommen wurde, erfolgte mit Wirkung vom 21. Mai 2022 durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der Niedersächsischen Wolfsverordnung vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 3 I

Rechtsentwicklung

5). Weitere Änderungen, die erst am 1. April 2025 in Kraft treten sollen, sind in Art. 2 enthalten.

Von großer Bedeutung auch für das Jagdwesen und für fast alle damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete (Natur-, Arten- und Tier-schutz, Waffenrecht, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierkörperbe-seitigung) ist die Rechtssetzung durch die Europäische Union. Deren Verordnungen setzen in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht, das einer nationalstaatlichen Umsetzung nicht bedarf, eventuell aber durch Ausführungsbestimmungen praktikabel gemacht werden muss. Richtlinien dagegen bedürfen einer Umsetzung durch die Gesetz-gebungsorgane der Mitgliedstaaten. Auch die Entscheidungen des Eu-ro-päischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) haben auf die Rechtsentwicklung in den Mitgliedsstaaten erheblichen Einfluss. Das in den Ländern der Bundes-republik geltende Jagdrecht hat somit bundes-, landes- und europa-rechtliche Wurzeln.

BI Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Das Jagdrecht

- § 1 Inhalt des Jagdrechts
- § 2 Tierarten
- § 3 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

II. Abschnitt: Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

- 1. Allgemeines
 - § 4 Jagdbezirke
 - § 5 Gestaltung der Jagdbezirke
 - § 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd
 - § 6a Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- 2. Eigenjagdbezirke
 - § 7 Eigenjagdbezirke
- 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke
 - § 8 Zusammensetzung
 - § 9 Jagdgenossenschaft
 - § 10 Jagdnutzung
- 4. Hegegemeinschaften
 - § 10a Bildung von Hegegemeinschaften

III. Abschnitt: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 11 Jagdpacht
- § 12 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 13 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 13a Rechtsstellung der Mitpächter
- § 14 Wechsel des Grundeigentümers

BJagdG Inhaltsübersicht

IV. Abschnitt: Jagdschein

- § 15 Allgemeines
- § 16 Jugendjagdschein
- § 17 Versagung des Jagdscheins
- § 18 Einziehung des Jagdscheins
- § 18a Mitteilungspflichten

V. Abschnitt: Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild

- § 19 Sachliche Verbote
- § 19a Beunruhigen von Wild
- § 20 Örtliche Verbote
- § 21 Abschussregelung
- § 22 Jagd- und Schonzeiten
- § 22a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

VI. Abschnitt: Jagdschutz

- § 23 Inhalt des Jagdschutzes
- § 24 Wildseuchen
- § 25 Jagdschutzberechtigte

VII. Abschnitt: Wild- und Jagdschaden

- 1. Wildschadensverhütung
 - § 26 Fernhalten des Wildes
 - § 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens
 - § 28 Sonstige Beschränkungen der Hege
 - § 28a Invasive Arten
- 2. Wildschadensersatz
 - § 29 Schadensersatzpflicht
 - § 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege
 - § 31 Umfang der Ersatzpflicht
 - § 32 Schutzvorrichtungen
- 3. Jagdschaden
 - § 33 Schadensersatzpflicht

Inhaltsübersicht BJagdG

- 4. Gemeinsame Vorschriften
- § 34 Geltendmachung des Schadens
- § 35 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

VIII. Abschnitt: **Inverkehrbringen und Schutz von Wild**

- § 36 Ermächtigungen

IX. Abschnitt: **Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger**

- § 37 Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger

X. Abschnitt: **Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 38 Strafvorschriften
- § 38a Strafvorschriften
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Einziehung
- § 41 Anordnung der Entziehung des Jagdscheins
- § 41a Verbot der Jagdausübung
- § 42 Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen

XI. Abschnitt: **Schlussvorschriften**

- § 43 (weggefallen)
- § 44 Sonderregelungen
- § 44a Unberührtheitsklausel

B II Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)

vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 286)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: **Das Jagdrecht**

- § 1 Jagdausübungsberechtigte, zur Jagd Befugte
- § 2 Jagdeinrichtungen betreffende privatrechtliche Befugnisse, Jägernotweg
- § 3 Wildmanagement, Duldungspflichten
- § 4 Jagdhunde
- § 5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

II. Abschnitt: **Jagdbezirke und Hegegemeinschaften**

1. Unterabschnitt **Allgemeines**

- § 5a Benennung von Empfangsbevollmächtigten
- § 6 Wattenjagdbezirke
- § 7 Abrundung von Jagdbezirken durch Vertrag oder Verfügung
- § 8 Gesetzliche Abrundungen, Jagdbezirke
- § 9 Befriedete Bezirke, jagdbezirksfreie Grundflächen und Naturschutzgebiete

2. Unterabschnitt **Eigenjagdbezirke**

- § 9a Meldepflichten
- § 10 Benannte Jagdausübungsberechtigte
- § 11 Verzicht auf Selbstständigkeit von Eigenjagdbezirken

3. Unterabschnitt **Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

- § 12 Größe eines Jagdbezirks
- § 13 Teilung eines Jagdbezirks
- § 14 Zusammenlegung von Jagdbezirken; Jagdbezirke bei Gebietsänderungen von Gemeinden
- § 15 Jagdgenossenschaft
- § 16 Auszahlung des Reinertrages

Inhaltsübersicht NJagdG

§ 16a Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

4. Unterabschnitt **Hegegemeinschaften**

§ 17 Hegegemeinschaft

III. Abschnitt: **Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts**

§ 18 Jagderlaubnisse, angestellte Jägerinnen und Jäger, Jagdgäste

§ 19 Erlaubnisnachweis für Jagdgäste

§ 20 Anzeige eines Jagdpachtvertrages

§ 21 Tod einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters, Erlöschen des Jagdpachtvertrages

IV. Abschnitt: **Jagdschein**

§ 22 Jagdschein, Jagdabgabe

§ 23 Jägerprüfung, Falknerprüfung

V. Abschnitt: **Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung**

§ 24 Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten

§ 25 Abschussplan und Streckenliste

§ 26 Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten

§ 27 Wildfolge, Tierschutz

§ 28 Schweißhundführung

§ 28a Wildunfälle

§ 28b Sonderregelungen für den Wolf

VI. Abschnitt: **Jagdschutz**

§ 29 Jagdschutz

§ 30 Zuständigkeiten für den Jagdschutz

VII. Abschnitt: **Wild- und Jagdschaden**

1. Unterabschnitt **Wildschadensverhütung**

§ 31 Aussetzen von Wild

§ 32 Füttern

§ 33 Kirren

§ 33a Futtermittel

§ 33b Invasive Arten

§ 33c Aufwandsentschädigung für präventive Maßnahmen

NJagdG Inhaltsübersicht

2. Unterabschnitt **Wild- und Jagdschadensersatz**

§ 34 Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

§ 35 Feststellungsverfahren

VIII. Abschnitt: **Jagdbehörden, Jagdorganisation**

§ 36 Behörden

§ 37 (aufgehoben)

§ 38 Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister

§ 39 Jagdbeirat

§ 40 Landesjägerschaft

IX. Abschnitt: **Schlussvorschriften**

§ 40a Strafvorschriften

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 41a Beachtung von Europarecht

§ 41b Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

§ 42 Übergangsregelungen

§ 43 (aufgehoben)